



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Übertragung von Grundstücken im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr

Vorbemerkungen der Landesregierung:

Zu dem Übernahmeverlangen der Dr. med. Gmelin C. Mensendieck Nordsee Kurhof AG (im Folgenden: Nordsee Kurhof AG) gegen die Stadt Wyk/Föhr hat die Enteignungsbehörde am 21. Februar 1992 einen Enteignungsbeschluss erlassen. Der Enteignungsbeschluss wurde von den Beteiligten durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten. Das Verfahren ging damit auf die Baulandkammer beim Landgericht Kiel über. Die Nordsee Kurhof AG und die Stadt Wyk/Föhr schlossen dort am 7. Februar 1994 einen gerichtlichen Vergleich. Der gerichtliche Vergleich ist einerseits ein Rechtsgeschäft des bürgerlichen Rechts, dessen Inhalt in der Beilegung des Rechtsstreits durch gegenseitiges Nachgeben besteht, andererseits ist er eine Prozesshandlung (Stöber in: Zöller, ZPO, 25. Auflage, Köln 2005, § 794, Rz. 3). Wegen der umfangreichen Prozessgeschichte wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU) vom 25. Februar 2004 (LT-Drs. 15/3266) verwiesen. Die damals noch anhängigen Prozesse hat die Nordsee Kurhof AG zwischenzeitlich ebenfalls verloren.

1. Hat die Stadt Wyk auf Föhr zur Finanzierung der Geldentschädigung im Übernahme-/ Enteignungsverfahren Nordsee Kurhof AG/ Stadt Wyk vom Land Schleswig-Holstein für die Flurstücke, die durch Ausführungsanordnung in das Eigentum der Stadt Wyk übertragen wurden, eine finanzielle Unterstützung erhalten und wenn ja,
 - a. in welcher Höhe und aus welchen Haushaltsstellen,

- b. von welchem Datum stammen ggf. die Bewilligungsbescheide und
- c. welcher Betrag wurde als Geldentschädigung für die Flurstücke festgesetzt?

Antwort:

Mit Bewilligungsbescheiden vom 24. März 1994, 23. Dezember 1994 und 15. September 1995 ist der Stadt Wyk auf Föhr eine Sonderbedarfswilligung gemäß § 17 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Höhe von insgesamt 4,595 Mio. DM für den Erwerb und die Sicherung von Kurpark- und Grünflächen für Fremdenverkehrszwecke, insbesondere für den Erwerb der Flurstücke 163, Flur 63, 21, Flur 13 und 247, Flur 12 gewährt worden.

Das Flurstück 163 (siehe auch Frage 5) war nicht Gegenstand der Ausführungsanordnung der Enteignungsbehörde vom 18. Februar 2004.

Es wurde kein Betrag als Geldentschädigung für die Flurstücke festgesetzt.

- 2. Hat die Stadt Wyk ggf. nachgewiesen, dass im Rahmen ihrer gesetzlichen Erfüllungübernahme die Zahlungsverpflichtungen, die sie ggf. gegenüber dem Nebenberechtigten hatte, durchgeführt worden sind und wenn ja, in welcher Form? Wurden ggf. Quittungen oder Surrogate der Nebenberechtigten durch die Stadt Wyk der Enteignungsbehörde als Nachweis der Zahlung des Wertersatzes für aufgehobene Grundpfandrechte vorgelegt?

Antwort:

Der erste Teil der Frage ist Bestandteil eines neuen Antrages, den die Nordsee Kurhof AG am 18. April 2007 (Eingangsdatum) bei der Enteignungsbehörde gestellt hat.

Zum zweiten Teil der Frage wird darauf hingewiesen, dass die Parteien des wirksamen Vergleichs dessen Durchführung - mit Ausnahme des grundbuchlichen Vollzuges - durch den Notar Thiele zu Flensburg vereinbart haben. Die vereinbarte Zahlung war danach auf dessen Notaranderkonto zu leisten. Löschungsbewilligungen und löschungsfähige Quittungen der Nebenberechtigten waren entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ebenfalls dem Notar vorzulegen.

- 3. Über welche künftigen Verwendungszwecke der enteigneten Flurstücke hat das Land Schleswig-Holstein ggf. vor Abschluss des Vergleiches vom 07.02.1994 mit der Stadt Wyk verhandelt?

Antwort:

Es haben seit Einleitung des Enteignungsverfahrens im Jahre 1987 zahlreiche Gespräche und Verhandlungen zwischen den Parteien stattgefunden, an denen auch Vertreter des Landes teilgenommen haben. Über welche möglichen Verwendungszwecke dort im Laufe der Jahre einmal gesprochen worden ist lässt sich nicht mehr rekonstruieren, da sich ein Teil der damals Beteiligten bereits im Ruhestand befindet oder bereits verstorben sind.

- 4. Wie werden die enteigneten Flurstücke derzeit verwendet, welche künftige Verwendung ist vorgesehen?

Antwort:

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung derzeit keine aktuellen Erkenntnisse vor.

5. Wurde eine Geldentschädigung zwischen der Nordsee Kurhof AG und der Stadt Wyk unter Mitwirkung des Landes für das Flurstück 163 (Kurpark) vereinbart und wenn ja,
 - a. wann und in welcher Form ist die Zahlung erfolgt,
 - b. von welchem Datum stammt ggf. der Bewilligungsbescheid,
 - c. wurde hierfür eine finanzielle Unterstützung des Landes an die Stadt Wyk gewährt und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Der von der Nordsee Kurhof AG und der Stadt Wyk/Föhr geschlossene Vergleich umfasst sämtliche damals verfahrensbetroffenen Flurstücke, auch das Flurstück 163. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 sowie die Vorbemerkungen verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Trifft es zu, dass die Stadt Wyk aus Mitteln des Kommunalen Bedarfsfonds für den Grunderwerb zur Förderung des Fremdenverkehrs eine finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt ca. 4,6 Millionen DM im Zeitraum von 1994-1996 erhalten hat und
 - a. wenn ja, wie wurden die Grundstücke vor der Übertragung genutzt,
 - b. werden diese Grundstücke heute fremdenverkehrlich genutzt und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Flurstücke wurden vor der Übertragung als Betriebsgrundstücke der Nordsee Kurhof AG genutzt.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises am 6. Februar 1996 hat den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel bestätigt. Das Innenministerium sieht keinen Anlass, dies aktuell zu hinterfragen.